

(ÜBERSETZUNG).KÖNIGREICH BELGIEN.GUTACHTEN DES STAATSRATES.

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, erste Kammer, der am 2. März 1993 von dem Gemeinschaftsminister für Unterricht und Ausbildung, Kultur, Jugend und wissenschaftliche Forschung der Deutschsprachigen Gemeinschaft um die Abgabe eines Gutachtens über einen Vorentwurf eines Dekrets "bezüglich der Einsetzung des Prüfungsausschusses der Deutschsprachigen Gemeinschaft für den Sekundarunterricht sowie der Organisation der Prüfungen vor diesem Ausschuss" gebeten wurde, hat am 15. April 1993 folgendes Gutachten abgegeben :

I. ALLGEMEINE BEMERKUNG.

Der zur Begutachtung vorgelegte Vorentwurf eines Dekrets schafft einen Prüfungsausschuss der Deutschsprachigen Gemeinschaft für das Sekundarunterrichtswesen für Personen, die ausser Schulisch eins der folgenden Befähigungsnachweise erhalten wollen :

- das Abschlusszeugnis der Unterstufe des Sekundarunterrichts;
- das Abschlusszeugnis der Oberstufe des Sekundarunterrichts;
- das Reifezeugnis, das zur Immatrikulation im Hochschulunterricht berechtigt;
- das Diplom zwecks Teilnahme an der Aufnahmeprüfung für das Studium zum Zivilingenieur.

Der Entwurf regelt auch die Organisation der Prüfungen, die vor diesem Ausschuss abgelegt werden.

Beabsichtigt wird, eine einfache und einheitliche Regelung für die Deutschsprachige Gemeinschaft festzulegen.

In bezug auf einige Punkte, sind bestimmte Lücken in der Regelung festzustellen. Artikel 2, zum Beispiel, bestimmt weder die Anzahl der beigeordneten Sekretäre oder effektiven Mitglieder und Ersatzmitglieder, noch die Verteilungsweise der Mitglieder unter die zwei Abteilungen des Prüfungsausschusses. Artikel 6 gibt nicht an, wievielmals ein Mandat in einem Prüfungsausschuss erneuert werden kann und Artikel 10 enthält keine nähere Regelung der Prüfungssitzungen.

.../...

Um dieses Übel zu beseitigen und zugleich um gewissen Bestimmungen des gleichzeitig dem Staatsrat zur Begutachtung vorgelegten Entwurfs eines Erlasses der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Organisation des Prüfungsausschusses der Deutschsprachigen Gemeinschaft für den Sekundarunterricht sowie der Prüfungen vor diesem Ausschuss eine Rechtsgrundlage zu geben, ist zu empfehlen, den Dekretentwurf um eine Bestimmung zu ergänzen, der zufolge die Exekutive mit der Festlegung der näheren Regelung der Organisation und der Arbeitsweise des Prüfungsausschusses und der Organisation der Prüfungen beauftragt wird.

II. BESONDERE BEMERKUNGEN.

Artikel 3.

Man ergänze diesen Artikel wie folgt :
"... gemäss den am 31. Dezember 1949 koordinierten Gesetzen über die Verleihung ...".

Artikel 11.

Dieser Bestimmung zufolge wird der Exekutive die Zuständigkeit übertragen, den Betrag der Einschreibungsgebühren festzulegen.

Mit dem Urteil Nr. 33/92 vom 7. Mai 1992 hat der Schiedshof Artikel 4 des Dekrets des Rates der Französi-

.../...

schen Gemeinschaft vom 12. Juli 1990 für nichtig erklärt, "soweit diese Bestimmung andere Behörden als den Dekretgeber, ohne ihnen jegliche Beschränkung aufzuerlegen, damit beauftragt, die tatsächliche Höhe der Einschreibungsgebühren für ein universitäres Studienjahr zu bestimmen". Dem Schiedshof zufolge "kann die Beurteilung der Höhe der Einschreibungsgebühren nicht ohne weiteres der Exekutive oder einer anderen Behörde als dem Gesetzgeber selbst überlassen werden. Die Höhe dieser Gebühren braucht nicht unbedingt vom Gesetzgeber festgelegt zu werden. Sie kann auch von einer anderen Behörde festgesetzt werden, vorausgesetzt, dass der Gesetzgeber Mindest- und Höchstbeträge vorgesehen hat, die den eindeutigen Ausdruck eines einzigen politischen Willens darstellen" (B.5.2.).

In diesem Urteil können Argumente gefunden werden, um aufgrund von Artikel 17, § 5, der Verfassung zu folgern, dass es primär dem Rat der Deutschsprachigen Gemeinschaft zusteht, die Einschreibungsgebühren festzulegen. Das Dekret ist infolgedessen wenigstens um die Mindest- und Höchstgrenzen zu ergänzen, innerhalb deren die Einschreibungsgebühren festgelegt werden können. Bei der Festsetzung der Höchstgrenze ist die in Artikel 13.2.b. des Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (1) auferlegte Verpflichtung zu berücksichtigen, das

.../...

(1) Beschlossen in New York am 19. Dezember 1966 und durch das Gesetz vom 15. Mai 1981 (Belgisches Staatsblatt vom 6. Juli 1983) genehmigt. Diese Genehmigung gilt auch für die Deutschsprachige Gemeinschaft, da diese Gemeinschaft kraft Artikel 5, § 1, des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft, der Artikel 16 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen auf die Deutschsprachige Gemeinschaft anwendbar gemacht hat, die Zuständigkeit erworben hat, Verträge zu genehmigen.

Sekundarunterrichtswesen durch allmähliche Einführung der Unentgeltlichkeit, jedermann gleichermassen entsprechend seinen Fähigkeiten zugänglich zu machen, wie diese Bestimmung von dem Schiedshof im o.a. Urteil ausgelegt wurde.

Artikel 23.

Der letzte Satz wäre korrekter wie folgt abgefasst : "Es wird angenommen, dass er alle Prüfungen beider Sitzungen nicht bestanden hat".

Artikel 37.

Die Exekutive wird überprüfen müssen, ob gewisse Artikel der am 31. Dezember 1949 koordinierten Gesetze über die Verleihung akademischer Grade und über das Programm der Prüfungen an Universitäten, was die Deutschsprachige Gemeinschaft betrifft, nicht aufgehoben werden müssen. Man denke zum Beispiel an Artikel 6, § 3, und an Artikel 6bis, § 1, 2°, und § 2, dieser koordinierten Gesetze.

Unter Punkt 1° ist ausserdem der ändernde Erlass vom 14. November 1991 zu erwähnen.

Schlussbemerkung.

Obwohl der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, sich prinzipiell enthält, Bemerkungen über die französische und die niederländische Übersetzung der Entwürfe zu formu-

lieren, ist hier jedoch auf einen Übereinstimmungsmangel zwischen diesen Texten hinzuweisen, unter anderem in Artikel 1, 5°, in Artikel 14, § 1, 1° und 2°, und § 2 (ungerechtfertigte Angabe des Berufsunterrichts in dem niederländischen Text), in Artikel 22 (Auslassung des letzten Satzes in dem französischen und niederländischen Text) und in Artikel 37, 4° (inkorrekte Angabe des Datums des Erlasses in dem niederländischen Text).

Die Kammer setzte sich zusammen aus :

Herrn	: H. COREMANS	Kammervorsitzender,
Frau	: S. VANDERHAEGEN,	Staatsräte,
Herrn	: M. VAN DAMME,	
den Herren	: G. SCHRANS,	Beisitzer der Gesetz-
	E. WYMEERSCH,	gebungsabteilung,
Frau	: A. BECKERS,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn J. BAERT, Auditor, vorgelegt. Die Note des Koordinationsbüros wurde von Frau M.-C. CEULE, Referendar, abgefasst.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

A. BECKERS.

H. COREMANS.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn E. HAESBROUCK, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN.